

**2545. Ruhegehälter.** Herr J. Konrad Eß, alt Lehrer von Zell, ersucht mit Zuschrift, dat. den 1. Dezember 1891, um Erhöhung seines im Frühjahr 1886 bei Gelegenheit seines Rücktritts aus dem Schuldienst gewährten Ruhegehalts von 800 Fr. auf 1000 Fr. unter Hinweis auf seine ökonomisch bedrängte Lage wegen Mangels an Unterstützung von Seiten seiner theilweise landesabwesenden, theilweise kränklichen Kinder.

Herr J. Konrad Eß ist geboren 1819 und stand im zürcherischen Schuldienst von 1839—1886. Bei den Erneuerungswahlen im Jahr 1875 wurde derselbe als Lehrer in Zell nicht mehr gewählt und erhielt eine staatliche Entschädigung im Betrage von 1847 Fr. Nachher auf's neue in den Schuldienst gezogen, brachte es Herr Eß wieder zur definitiven Wahl als Lehrer in Wezweil (Herrliberg). Bei seinem Rücktritt im Jahr 1886 erhielt er das gesetzliche Minimum des Ruhegehalts im Betrage von 800 Fr.

Der Erziehungsrath in Berücksichtigung, daß die ökonomischen Verhältnisse des Herrn Eß sehr ärmlich und auch seine Söhne und Töchter nicht im Stande sind, ihm Hülfe zu leisten,  
beschließt:

Der jährliche Ruhegehalt des Herrn J. Konrad Eß, alt Lehrer, in Riesbach, wird vom 1. Januar 1892 an von 800 Fr. auf 900 Fr. erhöht.

In Ausführung von § 2 der Verordnung betreffend die Ruhegehälter vom 3. September 1891

beschließt der Regierungsrath:

1. Vorstehendem Beschluß wird die Genehmigung ertheilt.
2. Mittheilung an die Erziehungsdirektion für sich und zu weiterer Kenntnißgabe.